

Die elektronische Lohnsteuerkarte startet 2012

Die alte im Jahr 1925 eingeführte Lohnsteuerkarte hat ausgedient. Sie wird ab 01.01.2012 von einem elektronischen Verfahren abgelöst. In diesen Tagen erhalten alle Arbeitnehmer und Pensionäre ein Informationsschreiben von ihrem zuständigen Finanzamt.

Was ist eine elektronische Lohnsteuerkarte?

Um Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigt Ihr Arbeitgeber von Ihnen bestimmte Informationen, die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Bisher diente die Vorderseite der Papier-Lohnsteuerkarte als Träger dieser Informationen.

Ab dem Jahr 2012 sind diese Informationen, die zukünftig als **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** bezeichnet werden, in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert und werden den Arbeitgebern elektronisch für den Lohnsteuerabzug bereitgestellt. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist eine Lohnsteuerkarte aus Papier nicht mehr notwendig.

Welche Vorteile bietet mir die elektronische Lohnsteuerkarte?

Durch die elektronische Lohnsteuerkarte wird die Kommunikation im gesamten Lohnsteuerabzugsverfahren zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Finanzamt und den Meldebehörden erheblich vereinfacht. Das papierlose Verfahren macht die jährliche Vorlage einer neuen Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber überflüssig. Darüber hinaus entfallen für Sie verschiedene Behördengänge. So wird künftig beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen auf IV/IV automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Wie funktioniert das neue Verfahren?

Künftig müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mit Beginn einer neuen Beschäftigung nur noch einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) angeben und ihm mitteilen, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mithilfe dieser Informationen kann Ihr Arbeitgeber die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

Hat das Arbeitsverhältnis bereits im Jahr 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen in der Regel bereits vor.

Im neuen Verfahren ist ausschließlich das Finanzamt für Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig (z. B. Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen, Steuerklassenwechseln und anderen Freibeträgen).

Die Gemeinden bleiben weiterhin für die melderechtlichen Daten wie z. B.

- Heirat
- Geburt eines Kindes
- Kirchenein- oder Kirchenaustritt

zuständig und übermitteln diese direkt an die Finanzverwaltung.

Wie werde ich über meine ELStAM informiert?

Im Oktober/November 2011 erhalten Sie von der Finanzverwaltung ein Schreiben mit Ihren zum 01. Januar 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen nach dem Stand vom 15.09.2011. Soweit diese Angaben nicht mit den tatsächlich bei Ihnen zum 01. Januar 2012 vorliegenden Verhältnissen übereinstimmen, können Sie notwendige Änderungen beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Dies gilt insbesondere auch für die Freibeträge bei Menschen mit einer Behinderung, soweit eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug erfolgen soll. Nach Beginn des Verfahrens werden die ELStAM zukünftig in den Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers ausgewiesen.

Änderungen, die vom Finanzamt nach dem 15.09.2011 vorgenommen wurden, sind dennoch zum 01.01.2012 zutreffend gespeichert. Es ist also nichts weiter veranlasst.

Welche Ihrer persönlichen Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie zukünftig über das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de (Rubrik Arbeitnehmer) einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?

Die IdNr. gibt es seit 2008 und wurde allen Bundesbürgern schriftlich mitgeteilt. Haben Sie Ihre IdNr. nicht vorliegen, teilt Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern diese auf Anfrage schriftlich mit. Sie finden diese Nummer auch in allen Schreiben und Steuerbescheiden der Finanzverwaltung.

Weitere Informationen zur IdNr. finden Sie im Internet unter: www.identifikationsmerkmal.de.

Was muss ich als Arbeitnehmer beachten?

Für das **Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2012** müssen Sie sämtliche **antragsgebundenen Einträge und Freibeträge neu beim zuständigen Finanzamt beantragen**. Erfolgt dies nicht, kann Ihr Arbeitgeber die bisherigen Freibeträge nicht bei der Lohnabrechnung im Jahr 2012 berücksichtigen. Ein Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene muss nur dann neu beantragt werden, wenn er im Informationsschreiben über die erstmals gebildeten ELStAM nicht aufgeführt wird.

Was muss ich aufgrund des Schreibens des Finanzamts machen?

Sind die in der (einmaligen) Mitteilung aufgeführten Daten richtig, ist nichts weiter veranlasst. Der Arbeitgeber kennt aufgrund der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzlohnsteuerbescheinigung für 2011 Ihre IdNr., mit der er diese Daten elektronisch abfragen kann. Er braucht von Ihnen also keine weitere Information.

Ist das Kirchensteuermerkmal falsch, so kann dies nur durch die Gemeinde geändert werden.

Steuerklassenänderungen (z.B. von IV/IV auf III/V, Faktorverfahren) nimmt das Finanzamt vor. Es ist auch über das Getrenntleben von Ehegatten zu informieren.

Das Finanzamt muss künftig nicht mehr über die Änderung des Familienstandes (Heirat, Tod), die Geburt eines Kindes oder über die Änderungen bei der Religionszugehörigkeit informiert zu werden. Diese Daten werden durch die Gemeinde laufend elektronisch überspielt. Da der Arbeitgeber die aktuellen Daten monatlich abrufen muss, kann er die Lohnsteuer richtig berechnen.

Übrigens:

Kinderfreibeträge wirken sich entgegen der weit verbreiteten Ansicht nicht auf den monatlichen Lohnsteuerabzug aus. Lediglich die monatliche Kirchensteuer und ggf. der Solidaritätszuschlag fallen niedriger aus. Hierbei handelt es sich aber um relativ geringe Beträge. Es stellt sich also die Frage, ob sich deshalb ein Antrag beim Finanzamt lohnt oder der Vorteil nicht besser in einer dann merklichen Summe mit der Jahressteuerklärung geltend gemacht wird.

Wie sicher sind meine Daten?

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung des Datenschutzes.

Nur Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Ein Abruf ist nur mit den nötigen Identifikationsdaten möglich und wird entsprechend protokolliert. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung.

Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, für bestimmte Arbeitgeber den Abruf Ihrer ELStAM zu sperren.

Hierbei ist zu beachten: Bekommt Ihr Arbeitgeber aufgrund der vorgenannten Abrufbeschränkungen keine ELStAM bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Mehr Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auch im Internet unter www.elster.de oder www.finanzamt-augsburg-land.de Dort finden sich u.a. auch die Vordrucke für verschiedene Anträge unter *Formulare > Lohnsteuer > Arbeitnehmer*.

Für allgemeine Fragen zu den ELStAM wurde eine Telefonhotline eingerichtet - die Nummer finden Sie auf der Ihnen übersandten Mitteilung. Daneben steht Ihnen das Servicezentrum des Finanzamts Augsburg-Land in der Sieglindenstraße 19 an den unten genannten Öffnungszeiten zur Verfügung:

Montag - Mittwoch	von 07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr

Wegen des zu erwartenden außergewöhnlich hohen Besucherandrangs informieren Sie sich bitte vorab auf der Homepage. Ggf. nutzen Sie möglichst die besucherschwächere Zeit vor 09.00 Uhr.

